Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kindergärten und Krippen)
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
der Gemeinde Kumhausen vom 20.10.2026

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabenggesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Kumhausen folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

1) Die Gemeinde Kumhausen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippen) Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3 dieser Satzung.

2) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

3) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall der vorübergehenden Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

4) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Forderungen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Sie entstehen mit dem 1. Tag des Eintrittsmonats des Kindes.

5) Bei Austritt endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats.

6) Die Gebühren sind an die Gemeinde Kumhausen zu entrichten. Sie werden jeweils am 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat.

7) Die Gebühren (§ 3 Abs. 1 a, b, dieser Satzung) werden für 12 Monate erhoben.

§ 2
Alters- und Buchungszeitenstaffelung

Die Gebühren (§ 3 Abs. 1 a und b dieser Satzung) sind entsprechend der Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten.
Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt umgerechnet.

§ 3
Höhe der Gebühren

1) Die monatlichen Gebühren betragen inkl. Spiel- und Getränkegeld:

a) Kindergärten

Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	10,00 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	25,00 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	40,00 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	50,00 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	60,00 €
Buchungszeit von mehr als 9 bis zu 10 Stunden	70,00 €

b) Kinderkrippen – gültig bis 31.08.2027

Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	178,00 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	196,00 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	216,00 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	236,00 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	256,00 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	276,00 €
Buchungszeit von mehr als 9 bis zu 10 Stunden	296,00 €

c) Kinderkrippen – gültig ab 01.09.2027

Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	198,00 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	216,00 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	236,00 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	256,00 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	276,00 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	296,00 €
Buchungszeit von mehr als 9 bis zu 10 Stunden	316,00 €

Geschwisterermäßigung in allen Einrichtungen:

Haben das erste und das zweite Kind einer Familie eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde besucht wird die Gebühr für das dritte und jedes weitere Kind um 25 Prozent ermäßigt. Die Ermäßigung setzt einen schriftlichen Antrag der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit Gültigkeit zum Folgemonat, voraus.

Geschwisterermäßigung in der Krippe:

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig die gemeindlichen Kinderkrippen wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind der Familie um 25 Prozent ermäßigt. Die Ermäßigung setzt einen schriftlichen Antrag der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit Gültigkeit zum Folgemonat, voraus.

2) In den Kinderkrippen ist bei einer Buchungszeit von mehr als 6 Stunden das kostenpflichtige Mittagessen verpflichtend zu buchen. Ausnahmen bestehen nur in begründeten Fällen (z. B. Vorlage ärztliches Attest über Nahrungsmittelallergie usw.).
Kosten für Mittagessen und Brotzeit werden über die Firma kitafino abgerechnet. Eine Bearbeitungsgebühr für die Abwicklung über das Onlineportal fällt an.

§ 4
Auslagen

Weitere Auslagen (z. B. Portfolio, Buskosten usw.) können im Einzelfall erhoben werden. Diese sind für Projekte die nur einen Teil der Kinder betreffen bzw. freiwillig sind.

§ 5
Gebühren- und Auslagenübernahmen

Die Gebühren und Auslagen nach §§ 3, 4 können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt Landshut) übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren und Auslagen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertagesstätte für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist.
Die Anträge können in diesen Fällen beim Kreisjugendamt gestellt werden.
Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 3 Abs. 1 a u. b von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1.1.2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kumhausen vom 23.5.2023, in der Fassung vom 29.2.2024 und in der Fassung vom 17.3.2025 außer Kraft.

Kumhausen, den 20.10.2026

Thomas Huber
1. Bürgermeister

